



# SAMTGEMEINDE HARPSTEDT

## Der Samtgemeindebürgermeister

### PRESSEMITTEILUNG

#### **Regeln für das Abbrennen von Osterfeuern**

Osterfeuer die im Bereich der Samtgemeinde Harpstedt abgebrannt werden sollen, sind beim Ordnungsamt bis zum 31.03.2017 anzumelden.

Wie in der Vergangenheit werden Osterfeuer nur zugelassen, die z.B. von einer Interessengemeinschaft, einem Sport- oder Schützenverein oder ähnlichen Organisationen veranstaltet werden und zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat. Dies bedeutet, dass private Osterfeuer einzelner Personen nicht als Brauchtumsfeuer angesehen werden, da der öffentliche Charakter der Veranstaltung eines Osterfeuers Bestandteil des Brauchs ist. Außerdem wird in jedem Ort nur ein Osterfeuer zugelassen.

Der Brennplatz sollte sorgfältig ausgewählt werden. In Naturschutzgebieten, auf moorigem Untergrund und auf Flächen besonders geschützter Biotope dürfen Osterfeuer generell nicht abgebrannt werden. Auch sind Mindestabstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen und Baumbeständen zu beachten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Brauchtumsfeuer nicht der Abfallbeseitigung dienen darf. Als Brennmaterial darf nur Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Mit dem Aufschichten sollte erst kurz vor dem Abbrennen begonnen werden. Das Brennmaterial darf grundsätzlich eine Menge von 75 cbm und eine Grundfläche von 50 qm nicht überschreiten. Wichtig ist auch, dass die Verbrennungsrückstände innerhalb einer Woche zu beseitigen sind.

Das Ordnungsamt wirkt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr darauf hin, dass alle Ordnungsbestimmungen eingehalten werden. Die Osterfeuer sind unter der Rufnummer (04244) 82-19 anzumelden. Unter dieser Telefonnummer stehen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes ebenfalls für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Harpstedt, 14.03.2017

Herwig Wöbse